



Amtliche Mitteilung Nr. 04/2022

Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung (MPO) für den gemeinsamen Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Hochschule Köln, Campus Gummersbach, und an der Fachhochschule Dortmund

Vom 13. Januar 2022

Herausgegeben am 4. Februar 2022

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung (MPO)
für den gemeinsamen Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik
an der Technischen Hochschule Köln, Campus Gummersbach,
und an der Fachhochschule Dortmund

Vom 13.01.2022

**Ordnung zur Änderung der
Masterprüfungsordnung (MPO)
für den gemeinsamen Verbundstudiengang
Wirtschaftsinformatik
an der Technischen Hochschule Köln, Campus Gummersbach,
und an der Fachhochschule Dortmund
vom 13. Januar 2022**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG vom 16.09.2014 - GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), haben die Technische Hochschule Köln und die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung (MPO) für den gemeinsamen Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Hochschule Köln, Campus Gummersbach, vom 17. August 2018 (Amtliche Mitteilung Nr. 19/2018) und an der Fachhochschule Dortmund vom 17. August 2018 (Amtliche Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 66 vom 24.08.2018), wird wie folgt geändert:

1. In **§ 16** Absatz 1 wird als neuer Satz 10 hinzugefügt:

„Für die Prüfungsform „Mündliche Prüfung“ sind auch Online-Prüfungen (als Videokonferenz) zulässig.“.

2. In **§ 17** Absatz 1 wird als neuer Satz 4 hinzugefügt:

„Für die Prüfungsform „Referat“ sind auch Online-Prüfungen (als Videokonferenz) zulässig.“.

3. **§ 20** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Modul „Mensch Computer Interaktion“ in „Usability Engineering“ und das Modul „Fortgeschrittene Softwaretechnologie“ wird in „Requirements Engineering für digitale Lösungen“ umbenannt.

- b) In Absatz 2 wird das Modul „E-Business und Internet Datenbanken“ in „Internet-Datenbanken mit Anwendungen im E-Business“ umbenannt. Ein neues Wahlpflichtmodul „Anwendungen der KI in der Wirtschaftsinformatik“ wird hinzugefügt.

4. In **§ 25** Absatz 3 wird als neuer Satz 5 eingefügt:

„Für die Prüfungsform „Kolloquium“ sind auch Online-Prüfungen (als Videokonferenz) zulässig.“.

5. Im **Anhang** (Studienplan) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Das Modul „Mensch Computer Interaktion“ wird in „Usability Engineering“ und das Modul „Fortgeschrittene Softwaretechnologie“ wird in „Requirements Engineering für digitale Lösungen“ umbenannt.
- b) Im Klammerzusatz unter laufender Nummer 8 (Wahlpflichtmodul) wird der Verweis auf „§ 19“ ersetzt durch „§ 20“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die in dem Masterstudiengang für den gemeinsamen Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Hochschule Köln, Campus Gummersbach, und an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben sind.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund und der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nrn. 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschulen geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund und der Präsident der Technischen Hochschule Köln werden ermächtigt, die Masterprüfungsordnung (MPO) für den gemeinsamen Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Hochschule Köln, Campus Gummersbach, und an der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund vom 17.11.2021 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 12.01.2022 sowie des Fakultätsrats der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 12.01.2022 sowie des Präsidiums der Technischen Hochschule Köln vom 12.01.2022.

Dortmund, den 13. Januar 2022

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Köln, den 13. Januar 2022

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Herzig